



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 05 65, 53135 Bonn

Bearbeitung:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 24.05.2023

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

EVH-Nummer:

Betreff: IFG-Kostenübernahme bei Bau- bzw. Umbaumaßnahmen an/von Bahnübergängen

Bezug: Ihr Antrag auf Akteneinsicht vom 20.05.2023

Anlagen:

Sehr

auf Ihren Antrag bezüglich des Informationszugangs zur Kostenteilung bei Bau- bzw. Umbaumaßnahmen an/von Bahnübergängen ergeht folgender

Bescheid

1. Es wird festgestellt, dass zu der von Ihnen erfragten Auskunft keine amtlichen Informationen im Eisenbahn-Bundesamt vorliegen.
2. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung

I.

Über das Portal „fragdenstaat.de“ beantragten Sie mit Datum vom 20.05.2023 die Bereitstellung von Informationen in Bezug auf Bau- bzw. Umbaumaßnahmen an/von Bahnübergängen, bei denen auf die Kostenteilung nach dem Gesetz über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen in den letzten 10 Jahren verzichtet und die Kosten für Bau- bzw. Umbaumaßnahmen komplett von dem jeweiligen Eisenbahninfrastrukturunternehmen übernommen wurden. Ihren Antrag stützen Sie auf § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) sowie § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG betroffen sind, sowie § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 VIG betroffen sind. Sie bitten um Antwort per E-Mail und widersprechen der Weitergabe Ihrer Daten an behördenexterne Dritte.

Hausanschrift:
Heinemannstraße 6, 53175 Bonn
Tel.-Nr. +49 (228) 9826-0
Fax-Nr. +49 (228) 9826-9199
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

II.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 IFG ist das Eisenbahn-Bundesamt zuständige Behörde für die Entscheidung über den Antrag auf Informationszugang.

Zu 1.

Der Antrag ist abzulehnen. Jeder Anspruch auf Informationszugang setzt voraus, dass die begehrten Informationen bei den in Anspruch genommen Stellen tatsächlich vorhanden sind (BVerwG NJW 2013, 2538 (2539)). Dem Eisenbahn-Bundesamt liegen die begehrten Informationen jedoch nicht vor.

Es besteht somit kein Anspruch nach § 1 Abs. 1 IFG.

Zu 2.

Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem IFG werden Gebühren und Auslagen gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 IFG erhoben. Die Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem IFG bestimmen sich nach dem Gebühren- und Auslagenverzeichnis der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFGGebV). Da Ihrem Antrag nicht stattgegeben wurde, ergeht dieser Bescheid gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Zentrale des Eisenbahn-Bundesamtes, Heinemannstraße 6 in 53175 Bonn oder bei einer der Außenstellen dieser Behörde einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez.

